



## **Landes-Feuerwehrkommando**

### **Oberösterreich**

Zentralleitung des Katastrophenschutzes  
der Oö. Landesregierung

## **DIENSTANWEISUNG**

für

# **Stützpunkte mit Heuwehrfahrzeugen (Heuwehr-Stützpunkte)**

[Stand 2/2008 – LFL vom 12.2.2008]

---

### **1. Einrichtung von Heuwehr-Stützpunkten:**

Heuwehr-Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

### **2. Einsatzbereiche:**

Die Einsatzbereiche der Heuwehr-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

### **3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:**

Heuwehr-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Heuwehrfahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

### **4. Ausrüstung:**

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr ein nach den jeweiligen Richtlinien ausgerüstetes Heuwehrfahrzeug zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

## 5. Aufgaben:

- 5.1 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Heustocküberhitzungen sowie Überhitzungen von biogenen Brennstofflagern (z. B. Hackschnitzel)
- 5.2 Kühlen bzw. Löschen überhitzter Heustöcke und biogener Brennstofflager
- 5.3 Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit dem Landes-Feuerwehrkommando Oö.

## 6. Anforderung von Heuwehr-Stützpunkten:

- 6.1 Die **Anforderung** für einen Heuwehr-Einsatz erfolgt bei der **Landeswarnzentrale** beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 **Berechtigt** zur **Anforderung** ist der jeweilige **Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

## 7. Alarmierung bzw. Verständigungen:

- 7.1 Die **Alarmierung** bzw. **Verständigung** des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen Heuwehr-Stützpunktes hat unverzüglich durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige **Bezirks-Feuerwehrkommandant** sowie der **Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen**.
- 7.3 Die eventuelle **Alarmierung** eines zusätzlichen Heuwehrfahrzeuges als Einsatzreserve hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

## 8. Verbindungen:

- 8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren **Einsatzleitstelle** zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)
- 8.2 Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung** der **Bezirkswarnstelle** zu veranlassen.

## **9. Ausrückefolge:**

### **9.1 Zuständiger Heuwehr-Stützpunkt**

Heuwehrfahrzeug

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

### **9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)**

Tanklöschfahrzeug(e) (oder gleichwertig), und Löschfahrzeug(e) mit Atemschutzgeräte-Trägern.

Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge.

### **9.3 Benachbarter Heuwehr-Stützpunkt:**

Heuwehrfahrzeug

## **10. Mannschaft:**

### **10.1 Heuwehr-Stützpunkt(e)**

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen:

Heuwehrfahrzeug 1 : 2

### **10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes:**

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

## **11. Meldungen:**

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

### **11.1 Meldung des Ausrückens des/der Heuwehr (-Stützpunkte) an „Florian-LFK“.**

**Die Ausrückemeldung(en) des/der Heuwehrfahrzeuge(s) ist/sind durch „Florian-LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Einsatzleiter weiterzugeben.**

### **11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.**

## **12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung:**

12.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige **Kostenverrechnung** ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen und vor Absendung an den Leistungsempfänger dem Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich zur Prüfung vorzulegen.

Die Heuwehr-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.). Die Kosten für die Befüllung von Atemluftflaschen sind den jeweiligen Feuerwehren zu verrechnen.

12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Verfügung zu stellen.

## **13. Ausbildung:**

13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften das Heuwehrfahrzeug und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und –taktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Fahrzeug, erforderlich.

## **14. Inkrafttreten:**

Diese Dienstanweisung tritt am 1.3.2008 in Kraft.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)  
Landesbranddirektor

Anhang: Einsatzbereiche

